

Satzungen

für den

deutschen naturwissenschaftlich-medizinischen Verein für Böhmen „LOTOS“.

Genehmigt mit Erlass der k. k. Statthalterei in Böhmen
vom 10. März 1909, Z. 47.845.



I. Namen des Vereines.

Der naturhistorische Verein »Lotos« führt fortan den Namen: Deutscher naturwissenschaftlich-medizinischer Verein für Böhmen »Lotos«.

II. Zweck des Vereines.

Der Zweck des Vereines ist:

1. Die Pflege der Naturwissenschaften, der theoretischen Medizin und verwandter Wissenschaften.
2. Die Verbreitung naturwissenschaftlicher und medizinischer Kenntnisse.
3. Die Bildung eines gesellschaftlichen Sammelpunktes für alle Personen, die sich für die angegebenen Wissenschaften interessieren.

III. Sitz des Vereines.

Der Sitz des Vereines ist in Prag, doch können Zweigvereine und Sektionen in anderen Orten Böhmens ihren Sitz haben.

IV. Geschäftssprache des Vereines.

Die Geschäftssprache des Vereines ist die deutsche. Ein Antrag auf Änderung dieser Bestimmung gilt als Antrag auf Auflösung des Vereines und ist nach XI zu behandeln.

V. Mittel zur Erreichung des Vereins-Zweckes.

Der Verein strebt die Erreichung seines Zweckes an:

1. Durch Veranstaltung von Vereinsversammlungen mit wissenschaftlichen Vorträgen, Demonstrationen, Diskussionen etc.
2. Veranstaltung allgemein verständlicher naturwissenschaftlicher und medizinischer Vorträge.
3. Aufstellung einer Vereinsbibliothek.
4. Aufstellung anderer wissenschaftlicher Sammlungen, wenn solche zu bestimmten Zwecken nötig werden.
5. Herausgabe von Vereinspublikationen.
6. Förderung der naturwissenschaftlichen Erforschung des Landes.
7. Förderung anderer wissenschaftlicher Forschungen.
8. Bildung von Fachsektionen innerhalb des Vereines zur Pflege spezieller Zweige der Naturwissenschaften, Medizin und verwandter Wissenschaften.
9. Unentgeltliche Abgabe von Naturalien an Unterrichtsanstalten des Landes.
10. Durch Anregung zur Bildung von Zweigvereinen, denen die Förderung des Vereinszweckes in Verbindung mit dem Vereine zufällt.

VI. Mitglieder.

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern.
2. Stiftenden Mitgliedern.
3. Korrespondierenden Mitgliedern.
4. Ordentlichen Mitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen von hervorragenden Verdiensten um den Vereinszweck über Antrag des Ausschusses durch die Vollversammlung gewählt werden; sie geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Stiftende Mitglieder können Personen werden, die entweder ein für allemal einen Betrag von 100 Kronen dem

Vereine zuwenden, oder sich zur Zahlung eines jährlichen Betrages von mindestens 20 Kronen verpflichten. Sie geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Zu korrespondierenden Mitgliedern können ausserhalb Böhmens lebende Personen über Antrag des Ausschusses durch die Vollversammlung gewählt werden, welche in irgend einer Hinsicht die Zwecke des Vereines fördern. Sie haben dem Vereine gegenüber keine Verpflichtungen, sie beziehen die Vereinszeitschrift kostenlos und die sonstigen Vereinspublikationen unter den für die ordentlichen Mitglieder geltenden Bedingungen.

Ordentliches Mitglied ist jeder, der nach erfolgter Anmeldung vom Ausschusse aufgenommen wurde. Körperschaften haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Leistung des Jahresbeitrages verpflichtet. Sie haben aktives und passives Wahlrecht bei allen Wahlen, das Recht Anträge zu stellen, die Vereinssammlungen zu benützen, alle Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines unentgeltlich zu besuchen. Sie beziehen die Vereinszeitschrift kostenlos. Ausserdem steht ihnen das Recht zu, alle sonstigen Publikationen des Vereines zu ermässigten Preisen zu beziehen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt, welcher bis 1. Dezember schriftlich angezeigt werden muss oder durch Ausschluss aus dem Vereine. Dem Betroffenen steht die Berufung an die nächste Vollversammlung zu.

Aus dem Vereinsverhältnisse entspringende Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern entscheidet der Ausschuss, ebensolche Streitigkeiten zwischen dem Ausschusse und den Mitgliedern entscheidet die Vollversammlung.

VII. Leitung des Vereines.

An der Spitze des Vereines steht ein Obmann, der von der Vollversammlung gewählt wird.

Die Leitung des Vereines ruht in den Händen eines Ausschusses. Derselbe besteht aus dem Obmanne, 9 gleichfalls von der Vollversammlung und je einem von jeder Sektion alljährlich zu wählenden Mitgliedern.

Zur Besorgung bestimmter Aufgaben können aus der Mitte der Vereinsmitglieder Komitees eingesetzt werden, deren Wirkungskreis der Ausschuss festsetzt.

In den Wirkungskreis des Ausschusses fällt die Aufnahme neuer Mitglieder, die Ausschliessung von Mitgliedern, die Veranstaltung und Vorbereitung der Vereinsversammlungen, die Fürsorge für die Vereins-Sammlungen, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Herausgabe der Vereinspublikationen.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Obmannes, einen Schriftführer, einen Bücherwart und einen Schatzmeister.

Die Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten erfolgt in vom Obmanne oder dessen Vertreter einzuberufenden Ausschusssitzungen. Zur Beschlussfähigkeit dieser Sitzungen genügt die Anwesenheit von 6 Mitgliedern; für alle Beschlüsse ist einfache Mehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Vertretung des Vereines nach Aussen erfolgt durch den Obmann, dessen Stellvertreter oder durch ein in einer Ausschusssitzung hiezu bestimmtes Ausschuss-Mitglied.

Zur Rechtsgiltigkeit schriftlicher Ausfertigungen und Bekanntmachungen ist neben der Unterschrift des Schriftführers die des Obmannes oder seines Stellvertreters erforderlich.

VIII. Versammlungen.

Der Verein hält in der Regel allmonatlich mit Ausnahme der Sommer-Monate eine Monatsversammlung mit wissenschaftlichem Programme ab.

Die Monatsversammlung des Monates Februar ist zugleich die ordentliche Vollversammlung.

Vereinsangelegenheiten können in jeder Monatsversammlung zur Beratung und zur Beschlussfassung gelangen, wenn sie auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diesbezügliche Anträge der Mitglieder müssen mindestens 8 Tage vorher dem Ausschusse überreicht werden. Über die Zulassung von Anträgen, die während der Versammlung aus der Mitte der Anwesenden gestellt werden, entscheidet der Vorsitzende.

Zu den Monatsversammlungen haben ausser den Mitgliedern als Gäste Fremde und ausnahmsweise auch in Prag ansässige Personen Zutritt, wenn sie von einem Mitgliede eingeführt werden.

Der Vollversammlung obliegt: 1. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer. 2. Die Bestimmung des Mitgliedsbeitrages für das

laufende Jahr. 3. Die Wahl des Obmannes, von 9 Ausschuss-Mitgliedern und zwei Rechnungsprüfern (alle schriftlich mit einfacher Mehrheit). 4. Entscheidung über alle auf der Tagesordnung stehenden Anträge. 5. Entscheidung über Berufungen betreffend Ausschliessung von Mitgliedern. 6. Ernennung von Ehren- und korrespondierenden Mitgliedern. 7. Änderung der Satzungen (jedoch nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden). 8. Auflösung des Vereines (s. XI).

Der Obmann hat jederzeit das Recht ausserordentliche Vollversammlungen einzuberufen; er ist zur Einberufung einer solchen verpflichtet, wenn von mindestens 10 Mitgliedern ein diesbezügliches Ansuchen schriftlich an ihn gerichtet wird.

Zur Beschlussfähigkeit einer Monats-Versammlung gehört die Anwesenheit von mindestens 9 ordentlichen Mitgliedern; zur Beschlussfähigkeit einer Vollversammlung die von mindestens 21 ordentlichen Mitgliedern. Nach einer halben Stunde Wartezeit ist jede Vollversammlung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der im Absatz XI vorgesehenen, erfolgen durch einfache Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur giltigen Einberufung einer Vollversammlung ist eine diesbezügliche Anzeige in mindestens zwei der Prager deutschen Tagesblätter nötig.

IX. Sektionen.

Zur eingehenden Behandlung einzelner Wissenszweige können, unbeschadet der im Vorhergehenden festgesetzten Vereinstätigkeit in den Monatsversammlungen, sich innerhalb des Vereines Sektionen bilden. Dieselben sind keine selbständigen Verbindungen, sondern bestehen innerhalb des Vereines. Solche Sektionen unterstehen dem Ausschusse und haben ihre eigenen Funktionäre sowie je einen Delegierten für den Ausschuss alljährlich in der nächsten Sitzung nach der Vollversammlung zu wählen. Der Vereins-Ausschuss hat jederzeit das Recht, Sektionen, welche in ihrer Tätigkeit den Vereinssatzungen entgegenhandeln, oder welche keine Tätigkeit entfalten, aufzulassen. Sektionsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein. Die Anmeldung erfolgt beim Sektionsvorstande, welcher dieselbe zur Kenntnis der nächsten Sektionssitzung bringt. Wird gegen die Aufnahme

binnen 8 Tagen nicht von mindestens 3 Mitgliedern Protest erhoben, so ist diese als vollzogen anzusehen. Die Sektionen sind verpflichtet ein Verzeichnis ihrer Mitglieder zu führen. Zutritt zu den Sektionsversammlungen haben nur Sektionsmitglieder und von diesen eingeführte Gäste. Wahlberechtigt sind nur Sektionsmitglieder.

X. Zweigvereine.

Zum Zwecke der Förderung der Vereinsziele können sich ausserhalb Prags an anderen Orten Böhmens »Ortsgruppen« des deutschen naturwissenschaftlich-medizinischen Vereines für Böhmen »Lotos« bilden. Diese Zweigvereine haben den Behörden gegenüber den Charakter selbständiger Vereine, haben daher ihre eigenen Satzungen festzusetzen. Die Bezeichnung als »Ortsgruppe des d. n. m. V. f. B.« bedingt, dass Satzungen und Tätigkeit nicht im Widerspruche zu den Satzungen dieses Vereines stehen. Die wechselseitigen Verpflichtungen zwischen den Ortsgruppen und dem Vereine sind fallweise zu regeln.

XI. Auflösung des Vereines und Satzungsänderungen.

Bei etwaiger Auflösung des Vereines fallen die vorhandene Bibliothek sowie der Kassarest einer vaterländischen öffentlichen Anstalt zu, deren Bestimmung von der relativen Stimmenmehrheit der zuletzt vorhandenen Mitglieder abhängt.

Ebenso ist mit dem gesamten übrigen Eigentume des Vereines vorzugehen.

Die Bestimmungen des Abs. XI dürfen bei Satzungsänderungen keine Änderung erfahren.

Die freiwillige Auflösung, ebenso Satzungsänderungen können nur in einer ordnungsgemäss einberufenen Vollversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zweidrittelmajorität der Anwesenden.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Lotos - Zeitschrift fuer Naturwissenschaften](#)

Jahr/Year: 1909

Band/Volume: [57](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Satzungen für den deutschen naturwissenschaftlich-medizinischen Verein für Böhmen "LOTOS" XIX-XXIV](#)